

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 4/2022**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-266  
www. landeskirche-hannovers.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Runge  
Frau von Collande  
Durchwahl 0511 1241-354  
0511 1241-751  
E-Mail [August.Runge@evlka.de](mailto:August.Runge@evlka.de)  
[Anne.vonCollande@evlka.de](mailto:Anne.vonCollande@evlka.de)

Datum 12. August 2022  
Aktenzeichen V-N-261-15-1015, 75, 73 R 240

**Aufwandsentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik),  
Informationen zur neuen IuK-Richtlinie und Zulagenverordnung**

- Pastor\*innen, Vikar\*innen und Kandidat\*innen des Predigtamtes können auf Antrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von monatlich bis zu 25 Euro erhalten, wenn sie private Endgeräte der IuK-Technik dienstlich nutzen und nicht über eine entsprechende dienstliche Ausstattung verfügen. **Entsprechende Anträge sind online zu stellen. Die in § 3a Absatz 2 der Zulagenverordnung genannte Antragsfrist wird bis zum 30. September 2022 verlängert.**
- Die bisherigen „Telekommunikationsrichtlinien“ werden durch die „IuK-Richtlinie“ ersetzt. Sie regelt u.a. die Kostenübernahme für den Fall, dass andere beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende private Geräte für dienstliche Zwecke nutzen.
- Amtszimmer werden auf Kosten des Dienstwohnungsgebers mit einem Internetanschluss einschließlich WLAN und Telefon ausgestattet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen ihrer Überlegungen zum IT-Konzept der Landeskirche hat sich die Landessynode dafür ausgesprochen, beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, wenn sie private Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik (Kommunikationsgeräte) dienstlich nutzen und nicht über eine entsprechende dienstliche Ausstattung verfügen (bring your own device – BYOD). Dabei wurde auch die Alternative einer zentralen Beschaffung dienstlicher Geräte diskutiert. Sie erweist sich aus verschiedenen Gründen nicht als realisierbar.

Die nötigen Rechtsgrundlagen für eine Aufwandsentschädigung sind für Pastor\*innen, Vikar\*innen und Kandidat\*innen des Predigtamtes in § 3a der Zulagenverordnung zentral geregelt, weil diese Personengruppen direkt bei der Landeskirche angestellt sind. Sowohl für eine Aufwandsentschädigung als auch für die Bereitstellung dienstlicher Geräte bei anderen Gruppen von Mitarbeitenden stellt die IuK-Richtlinie einen Rahmen zur Verfügung, der von den jeweils verantwortlichen Anstellungsträgern bzw. Auftrag gebenden Stellen ausgefüllt wird.

### **I. Aufwandsentschädigung bei dienstlicher Nutzung privater Kommunikationsgeräte für Pastor\*innen, Vikar\*innen und Kandidat\*innen des Predigtamtes**

Pastor\*innen, Vikar\*innen und Kandidat\*innen des Predigtamtes, die private Kommunikationsgeräte (insbesondere Notebook oder PC, Mobiltelefon einschließlich Nutzungstarif) im Rahmen des Dienstverhältnisses einsetzen, erhalten auf Antrag eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 Euro. Die Aufwandsentschädigung verringert sich auf 15 Euro monatlich, wenn eines der oben genannten Kommunikationsgeräte durch eine kirchliche Körperschaft dienstlich zur Verfügung gestellt wird. Wir weisen darauf hin, dass aus steuerrechtlichen Gründen anteilige Aufwendungen mindestens in der beantragten Höhe entstanden sein müssen.

Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt. Sie wird zunächst maximal für zwölf Monate bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Erinnerung per E-Mail, damit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung noch bestehen.

**Für das Jahr 2022 gelten besondere Regelungen. Sie können die Aufwandsentschädigung bereits rückwirkend zum 1. Januar 2022 beantragen, wenn Sie für diese Zeit die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt haben. Eine rückwirkende Bewilligung ist allerdings nur möglich, wenn Sie den Antrag spätestens bis zum 30. September 2022 stellen.**

Für die **Antragstellung** steht Ihnen ab sofort unter folgender Adresse

**<https://it-aufwand.lka.elkh.de>**

eine Antrags-Website zur Verfügung. An dieser Website können Sie sich mit den Zugangsdaten zu den zentralen landeskirchlichen IT-Systemen, die auch für die zentrale Exchange-Mail-Adresse, das Meldewesen MewisNT oder die Buchhaltungssysteme Verwendung finden, anmelden. Wenn Sie noch keine Zugangsdaten haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Kirchenamt, das den Zugang einrichtet. Wir bitten um Verständnis, dass eine Antragstellung im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens nur über diese Website möglich ist.

Zu den **Nutzungsbedingungen** und zum **Support** bei der dienstlichen Nutzung privater Kommunikationsgeräte beachten Sie bitte die Hinweise unter IV. und V.

## **II. Ausstattung des Amtszimmers mit Internet**

In Ergänzung zur Aufwandsentschädigung für Pastor\*innen haben wir in das Dienstwohnungsrecht eine Regelung aufgenommen, nach der künftig das Amtszimmer auf Kosten des Dienstwohnungsgebers mit einem Internetanschluss einschließlich WLAN und einem Telefon ausgestattet ist. Diese Infrastruktur verbleibt bei einem Pfarrstellenwechsel im Amtszimmer.

## **III. Informationen zur neuen IuK-Richtlinie**

Die bisher in den sog. Telekommunikationsrichtlinien enthaltenen Regelungen zu dienstlichen Telekommunikationsanlagen und Mobiltelefonen, zu deren privater Mitbenutzung sowie zur Benutzung privater Telekommunikationsanlagen und Mobiltelefone für dienstliche Belange datieren aus dem Jahr 2013. Wir haben die Regelungen daher grundlegend überarbeitet und die Begrifflichkeiten angepasst. Einheitlich wird nur noch von „Kommunikationsgeräten“ gesprochen. Beispielhaft sind die derzeit üblichen Geräte aufgeführt. Durch die beispielhafte Aufzählung ist aber auch Raum eröffnet für weitere technische Entwicklungen, die derzeit noch nicht absehbar sind. Die Möglichkeit eines Mobile Device Managements (zentralisierte Verwaltung mobiler Geräte zum Schutz des kirchlichen Netzwerkes) ist neu aufgenommen.

In dieser Form soll die IuK-Richtlinie künftig einen einheitlichen Rahmen bilden, der sowohl für die Bereitstellung dienstlicher Geräte bei allen Berufsgruppen als auch für die dienstliche Nutzung privater Geräte bei beruflich Mitarbeitenden über die Pfarrerschaft hinaus und bei ehrenamtlich Mitarbeitenden Anwendung findet. Auch diesen Mitarbeitenden können die jeweiligen Anstellungsträger künftig bei der dienstlichen Nutzung privater Geräte eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 25 € pro Monat bewilligen. Das Nähere zur Kostenerstattung ist dabei in der Finanzsatzung des Kirchenkreises zu regeln. Ergänzend können die Kirchenkreise weitere Regelungen treffen, beispielsweise zu der Frage, für welche Personengruppen eine Bereitstellung dienstlicher Kommunikationsgeräte oder eine Aufwandsentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Geräte in Betracht kommt, oder wer über die Bewilligung einer Aufwandsentschädigung entscheidet (z.B. Notwendigkeit eines Kirchenvorstands-Beschlusses).

Anträge auf eine Aufwandsentschädigung sind an den jeweiligen Anstellungsträger bzw. bei Ehrenamtlichen an die beauftragende Stelle (§ 3 Abs. 2 der Richtlinie) zu richten.

#### **IV. Nutzungsbedingungen**

Wer private Kommunikationsgeräte für dienstliche Zwecke nutzt, muss bestimmte Sicherheitsanforderungen (IT-Sicherheit, Datenschutz) beachten und eine entsprechende Erklärung abgeben. Bei der zentralen landeskirchlichen Online-Anmeldung für Pastor\*innen, Vikar\*innen und Kandidat\*innen des Predigtamtes ist diese Erklärung in das Verfahren der Antragstellung integriert. Im Übrigen finden Sie die Nutzungsbedingungen unter der o.g. Adresse

<https://it.landeskirche-hannovers.de/byod>

auf den landeskirchlichen IT-Seiten.

#### **V. Hinweise zum Support privater Kommunikationsgeräte**

Bitte beachten Sie, dass ein allgemeiner Support - etwa bei der Neuinstallation eines privaten Notebooks - durch die Kirchenämter nicht übernommen werden kann. Deren Support für Privatgeräte beschränkt sich darauf, den Zugriff auf die kirchlichen IT-Dienste (Eintragung in das landeskirchliche Nutzer\*innenverzeichnis, Berechtigungsvergabe) einzurichten.

Als Hilfe bei landeskirchlichen IT-Diensten können Sie darüber hinaus auch den zentralen landeskirchlichen Helpdesk bei der Comramo in Anspruch nehmen:

<https://www.comramo.de/hotline/>

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

#### **Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die Kirchenämter)

Büros der Regionalbischöf\*innen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen